

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. MÄRZ 1950

NUMMER 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 2. 1950, Kriegsgräberfürsorge 1949. S. 149.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 21. 2. 1950, Regelung verschiedener Fragen, die sich aus der Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden ergeben haben. S. 150.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. 14. 2. 1950, Zusammenarbeit der Siedlungsbehörden mit den Landes-

kulturbehörden bei der Durchführung der Bodenreform und Siedlung. S. 151.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 17. 2. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 154.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 1. 1950, Ausweiswesen für Schwerbeschädigte. S. 154. — RdErl. 2. 2. 1950, Erhebung eines freiwilligen Aufschlages bei kulturellen oder Sportveranstaltungen. S. 155. — Bek. 13. 2. 1950, Gutachter für erbblologische Abstammungsgutachten. S. 155.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Laudeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kriegsgräberfürsorge 1949

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1950 —
Abt. I — 107 O Tgb.-Nr. 129/49

Nach den auf Grund meines Erlasses vom 21. Mai 1948 — I 106a Nr. 1495/48 bzw. 19. 1. 1949 I 107 — O Nr. 129/49 — erstatteten Berichten werden von den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen 186 478 Einzel- und 2 648 Sammelgräber betreut.

Als Beihilfe bewillige ich für das Rechnungsjahr 1949 für ein Einzelgrab 2,25 DM und für ein Sammelgrab 25 DM. Demnach sind folgende Beträge zu zahlen:

Reg. Bezirk	Einzelgräber	Sammelgräber	Beihilfen für		Insgesamt Spalte 4—5
			Einzelgräber	Sammelgräber	
1	2	3	4	5	6
Aachen	20938	349	47 110,50	8 725,—	53 835,50
Arnsberg	32 049	1 303	72 110,25	32 575,—	104 685,25
Detmold	9 122	310	20 524,50	7 750,—	28 274,50
Düsseldorf	64 994	324	146 236,50	8 100,—	154 336,50
Kö'n	33 108	187	74 493,—	4 673,—	79 168,—
Münster	26 267	175	59 100,75	4 375,—	63 475,75
Summe:	186 478	2 648	419 575,50	66 200,—	485 775,50

Die Landeshauptkasse ist angewiesen, den Betrag wie vor an die Regierungshauptkassen zu zahlen.

Die Beträge sind sofort an die Gemeinden weiterzuleiten, damit sie dort noch im Rechnungsjahr 1949 vereinnahmt werden können. Ich weise besonders darauf hin, daß die Mittel zweckgebunden sind und für andere Zwecke als Kriegsgräberpflege und -unterhaltung nicht verwandt werden dürfen. Falls in den eingereichten Nachweisungen Gräber als in Gemeindepflege befindlich aufgeführt sind, die Durchführung der Gräberpflege jedoch Dritten übertragen ist — z. B. Deutscher Soldatenfriedhof Kloster Maria-Wald und Kloster Steinfeld Krs. Schleiden, Russenfriedhof Maria-Veen, Krs. Borken und deutscher Soldatenfriedhof in Bedburg-Hau, Krs. Kleve —, sind die Gemeinden gehalten, die Beihilfe anteilig an die unmittelbaren Unterhaltungsträger weiterzugeben.

Ich beabsichtige, die Beihilfe in gleicher Höhe für das Rechnungsjahr 1950 zu Beginn des kommenden Rechnungsjahres zur Auszahlung zu bringen. Dadurch werden den Gemeinden die Mittel an Hand gegeben, um not-

wendige größere Unterhaltungsarbeiten durchführen zu können. Insbesondere ist die Frühjahrspflanzzeit zur Nachpflanzung von Sträuchern und Büschen auszunutzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen. Obigen Erl. erhalten Sie zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— MBl. NW. 1950 S. 149.

III. Kommunalaufsicht

Regelung verschiedener Fragen, die sich aus der Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden ergeben haben.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1950 — III B 4/120

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. Juli 1949 — III B 4/120 — betr. Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden — MBl. NW. S. 664 — gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes bekannt:

Es hat sich gezeigt, daß die nach der Rückübertragung der Erhebungsgeschäfte auf die Gemeinden eingetretenen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Veranlagungsfällen aus abgelaufenen Erhebungszeiträumen nach dem 1. April 1943 auf der Bundesebene behoben werden müssen, wenn eine verbindliche Wirkung auch für die in anderen westdeutschen Ländern gelegenen Betriebsstättengemeinden erreicht werden soll. Es ist deshalb vorgesehen, daß diese Regelung anläßlich der Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung gewerbesteuerrechtlicher Vorschriften durch die Bundesorgane getroffen werden soll, in dem durch Übergangbestimmungen auch für die zurückliegenden Jahre gesetzliche Vorschriften für das gesamte Bundesgebiet erlassen werden. Ein Entwurf eines entsprechenden Gewerbesteueränderungsgesetzes wird z. Z. im Arbeitsstab für Gemeindesteuern beraten. Es ist damit zu rechnen, daß der Entwurf in Kürze den Bundesinstanzen zur Weiterberatung und Verabschiedung zugeleitet werden wird.

Wo sich Schwierigkeiten der Betriebsstättengemeinden mit den Steuerpflichtigen ergeben haben, werden die in Frage kommenden Gemeinden auf die in Aussicht stehende bundesrechtliche Regelung hingewiesen mit der

Empfehlung, strittige Gewerbesteuernachforderungen vorerst zu stunden und Überzahlungen der Steuerpflichtigen mit Vorbehalt anzurechnen, bis die bundesrechtliche Regelung ergangen ist.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 150.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Zusammenarbeit der Siedlungsbehörden mit den Landeskulturbehörden bei der Durchführung der Bodenreform und Siedlung

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1950 — V A 20/364/50

Das Bodenreformgesetz (BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) und seine Durchführungsverordnungen regeln die Zuständigkeit der Siedlungsbehörden (Landessiedlungsamt und Kreissiedlungsämter) bei der Durchführung der Bodenreform und Siedlung. Nach § 16 Abs. 4 BoRG sind die Siedlungsbehörden berechtigt, sich in technischer Hinsicht der Mithilfe der Landeskulturbehörden zu bedienen. Die Landeskulturbehörden haben jedoch auch unbeschadet des Lenkungsrechts des Landessiedlungsamtes nach § 16 Ziffer 2 BoRG auf Grund älterer gesetzlicher Vorschriften und auf Grund von Verwaltungsanordnungen, die heute noch in Kraft sind, kraft eigener Zuständigkeit bei der Durchführung der ländlichen Siedlung mitzuwirken. Die Kulturämter sind nach der Ausführungsanweisung II zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (GS. 1920 S. 31) gemeinnützige Siedlungsunternehmen und können als solche in ländliche Siedlungsverfahren eingeschaltet werden. Nach §§ 2, 8 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405) in Verbindung mit §§ 10, 16—19 und 21—24 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (GS. S. 154) vermitteln die Landeskulturbehörden die Ablösung von Rentengutsrenten, die Gewährung von Darlehen durch die Deutsche Landesrentenbank und die Begründung von Rentengütern. Nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (GS. S. 49) in Verbindung mit der Verordnung des Staatskommissars für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 sind die Landeskulturbehörden zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung und zur Festsetzung des Leistungsbescheides zuständig.

Zur Herbeiführung und Gewährleistung einer geordneten Zusammenarbeit zwischen den Siedlungs- und den Landeskulturbehörden ordne ich auf Grund des § 10 der 1. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) (Verordnung über die Errichtung von Siedlungsbehörden) vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) folgendes an:

I.

1. Nach § 3 der 3. Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Verfahrensverordnung) vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 8) hat das Kreissiedlungsamt die vom Eigentümer abgegebene Erklärung, welche Grundstücke und welche Zubehörstücke ihm belassen werden sollen, unter Beteiligung des Kulturamtes darauf zu prüfen, ob der getroffenen Wahl Bedenken nach § 19 Abs. 2 BoRG entgegenstehen. Das Kreissiedlungsamt hat daher unverzüglich nach der getroffenen Wahl dem Kulturamt die Erklärung des landabgabepflichtigen Eigentümers mit der Äußerung der etwa nach § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum BoRG zu beteiligenden Stellen mitzuteilen. Der Vorsteher des Kulturamtes hat Grundbuchblattabschriften, Flurbuchauszüge und Kataster-Handzeichnungen über denjenigen Teil des Grundeigentums zu beschaffen, der auf Grund der Erklärung des Eigentümers für Siedlungszwecke zur Verfügung und mit dieser Fläche in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Er erstattet über die Besiedlungsfähigkeit der Grundstücke ein Gutachten. In diesem hat er sich insbesondere darüber zu äußern,

- a) ob durch die getroffene Wahl der Wert der zu enteignenden Grundstücke nicht unangemessen herabgemindert oder die Durchführung der Siedlung unnötig erschwert wird [§ 19 Abs. 2 b) BoRG],
- b) ob und in welchem Umfange die zu enteignenden Grundstücke zur ländlichen Siedlung (Begründung selbständiger landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Stellen, Anliegersiedlung, Errichtung von Landarbeiterstellen, ländlichen Handwerkerstellen oder sonstigen ländlichen Nebenerwerbsstellen) geeignet sind [§ 4 Abs. 2 a) und c) BoRG],
- c) ob Gebäude, Hofraum-, Wege- und ähnliche Flächen sowie Zubehörstücke auf Grund des § 7 Abs. 1 und § 8 BoRG aus Zweckmäßigkeitsgründen zusätzlich zu enteignen sind, und ob landwirtschaftliche Nebenbetriebe und mit dem Betrieb verbundene Beteiligungsrechte nach § 7 Abs. 2 BoRG auf die Gemeinschaft der künftigen Siedler zu übertragen sind,
- d) ob ein Zwangstausch nach § 9 BoRG oder ob aus Gründen der allgemeinen Landeskultur oder zur besseren Gestaltung der Siedlerflächen eine Flurbereinigung (Umlegungsverfahren) erforderlich ist, ferner ob Bodenverbesserungsmaßnahmen zweckdienlich sind.

Wird nach Ansicht des Vorstehers des Kulturamtes durch die Ausübung des Wahlrechts der Wert der zu enteignenden Grundstücke unangemessen herabgemindert oder die Durchführung der Siedlung unnötig erschwert, dann hat dieser einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche Grundstücke enteignet werden sollen. Teilt das Kreissiedlungsamt die Bedenken des Vorstehers des Kulturamtes, so hat das Kreissiedlungsamt die nach § 3 Satz 3 der 3. DVO zum BoRG vorgesehene Stellungnahme des Eigentümers herbeizuführen. Dem Vorsteher des Kulturamtes ist Gelegenheit zu geben, sich zu dieser Stellungnahme gutachtlich zu äußern.

Stimmt das Kreissiedlungsamt dem Gutachten des Vorstehers des Kulturamtes nicht zu, so sollen bestehende Meinungsverschiedenheiten zunächst im Verhandlungswege beseitigt werden. Führt dieser Versuch nicht zum Ziel, dann legt das Kreissiedlungsamt das Gutachten des Vorstehers des Kulturamtes mit seiner Stellungnahme dem Landessiedlungsamt gemäß § 3 Satz 2 der 3. DVO zum BoRG vor. Das Landessiedlungsamt kann vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Landeskulturamtes herbeiführen.

2. Wenn der landabgabepflichtige Eigentümer sein Wahlrecht aus § 19 Abs. 2 BoRG nicht fristgemäß ausübt, dann hat das Kreissiedlungsamt vor seiner Feststellung der zu enteignenden Grundstücke ein Gutachten des Vorstehers des Kulturamtes über die Besiedlungsfähigkeit der von ihm für die Enteignung in Aussicht genommenen Grundstücke einzuholen. Die Vorschriften der Ziff. 1 finden sinngemäß Anwendung.

3. Das Kreissiedlungsamt kann nach § 6 Ziffer 6 der 1. DVO zum BoRG bestimmen, daß das enteignete Land ausschließlich für Landarbeiter-, Forstarbeiter- oder Handwerkerstellen oder für Kleinsiedlungen oder Kleingartenzwecke verwendet werden soll. Eine solche Verwendung darf nur bestimmt werden, wenn der Vorsteher des Kulturamtes sein Einverständnis erklärt hat; das Einverständnis kann in dem Gutachten nach Ziff. 1 erklärt werden. Verweigert der Vorsteher des Kulturamtes sein Einverständnis, dann hat das Kreissiedlungsamt die Entscheidung des Landessiedlungsamtes einzuholen. Vorstehendes findet auch Anwendung für den Fall, daß das Landessiedlungsamt nach § 6 Ziff. 7 der 1. DVO zum BoRG dem Kreissiedlungsamt die Entscheidung über die Verwendung sonstigen Landes übertragen hat.

II.

4. Siedlungsunternehmen bedürfen zum freihändigen Erwerb von Siedlungsland, zur Ausübung des Vorkaufrechts (§ 4 RSG) und zur Enteignung von Moor- und Odland (§ 3 RSG) der vorherigen Zustimmung des Landessiedlungsamtes. Vor der Erteilung der Zustimmung hat das Landeskulturamt ein Gutachten über die Besiedlungsfähigkeit zu erstatten. In diesem ist der Siedlungsverwertungswert, der auf der Grundlage der tragbaren Siedlerbelastung (tragbaren Rente) zu berechnen ist, zu bestimmen. Der Siedlungsverwertungswert ist auch der für die Beleihung mit Zwischenkredit maßgebende Schätzungswert

(Beleihungswert). Dem Gutachten ist ein von dem Siedlungsunternehmen aufgestellter und von dem Landeskulturamt geprüfter und genehmigter vorläufiger Finanzierungs- und Verwertungsplan beizufügen. In einfach gelagerten Fällen kann das Landeskulturamt das zuständige Kulturamt mit der Erstattung des Gutachtens sowie mit der Prüfung und der Genehmigung des vorläufigen Finanzierungs- und Verwertungsplanes beauftragen; ob ein einfach gelagerter Fall vorliegt, entscheidet das Landeskulturamt.

5. Wird das bei der Enteignung auf Grund des Bodenreformgesetzes angefallene Land einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen als Siedlungsträger zur Durchführung eines ländlichen Siedlungsverfahrens übertragen, dann ist es diesem zum Siedlungsverwertungswert zu übereignen. Der Siedlungsverwertungswert wird gemäß Ziff. 4 bestimmt.

6. Während ich mir die Zulassung von gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach § 1 RSG selbst vorbehalte, dürfen Grundeigentümer, die keine gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sind, von dem Kulturamt als Siedlungsträger in einem ländlichen Siedlungsverfahren nur mit Zustimmung des Landessiedlungsamtes zugelassen werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das zuständige Kulturamt in seiner Eigenschaft als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bei der Durchführung des Siedlungsverfahrens mitwirkt und wenn der Eigentümer in persönlicher und sachlicher Hinsicht die Gewähr dafür bietet, daß das Siedlungsverfahren ordnungsmäßig mit ihm als Siedlungsträger abgewickelt werden kann.

III.

7. Sollen in einem ländlichen Siedlungsverfahren eine oder mehrere Neusiedlerstellen (Bauern-, Erwerbsgärtner-, Landhandwerker-, Land- und Forstarbeiterstellen sowie sonstige landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen) ausgelegt werden, so ist das Verfahren in der Regel als Verfahren zur Begründung von Rentengütern (Rentengutsverfahren) nach §§ 22 bis 24 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 durch Vermittlung der Landeskulturbehörde durchzuführen. Dabei ist das Landessiedlungsamt zu beteiligen, damit es die ihm obliegenden Aufgaben, die Siedlungstätigkeit zu lenken und das Ausmaß der Siedlerstellen für bisherige Pächter zu bestimmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Abs. 4 BoRG in Verbindung mit § 3 Ziff. 1, 5 der 1. DVO zum BoRG), erfüllen kann. Zu diesem Zweck hat das Landeskulturamt vor Aufstellung des Einteilungsplanes von dem Landessiedlungsamt Auskunft über die bei der Bearbeitung des Verfahrens zu beachtenden Grundsätze über Art und Größe der Stellen einzuholen. Es teilt die vom Landessiedlungsamt aufgestellten Grundsätze dem Kulturamt und dem Siedlungsträger mit und erteilt diesem die für die Entwurfsbearbeitung erforderlichen Anweisungen. Das Landeskulturamt darf den Einteilungsplan nur im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsamt genehmigen. In einfach gelagerten Fällen kann das Landessiedlungsamt das zuständige Kreissiedlungsamt mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen; ob ein einfach gelagerter Fall vorliegt, entscheidet das Landessiedlungsamt. Die Mitwirkung des Landessiedlungsamtes bei der Finanzierung wird durch noch aufzustellende Richtlinien geregelt. Im Ansiedlungsgenehmigungsverfahren hat der Vorsteher des Kulturamtes dem Landessiedlungsamt vor der Festsetzung der Leistungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (Leistungsbescheid) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsteher des Kulturamtes hat das Kreissiedlungsamt bei der Erörterung der Grundsätze für den Einteilungsplan zu beteiligen und nach Aufstellung des Einteilungsplanes vor Einholung der Genehmigung durch das Landeskulturamt unter Vorlage des Einteilungsplanes zu hören.

Der Vorsteher des Kulturamtes darf Pacht- und Kaufverträge über Neusiedlerstellen nur genehmigen, wenn das Kreissiedlungsamt den Erwerber gemäß § 26 Abs. 2 BoRG und § 6 Ziff. 13 der 1. DVO zum BoRG für das in Frage kommende Siedlungsverfahren zum Siedler bestimmt hat. Ordnet das Kreissiedlungsamt die Räumung einer Siedlerstelle an (§ 26 Abs. 7 Satz 5 BoRG), dann hat der Vorsteher des Kulturamtes die Vermittlung im Rentenungsverfahren einzustellen.

8. Anliegersiedlungen, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren Neusiedlungen durchgeführt werden, sind als Nebengeschäfte in dem zur Begründung der Neusiedlung anhängigem Rentenungsverfahren zu bearbeiten.

Reine Anliegersiedlungen, die mit einem Rentenungsverfahren nicht verbunden sind, sind durch das zuständige Kulturamt als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen zu vermitteln. Als Siedlungsträger tritt in diesem Falle bei den durch die Enteignung auf Grund des Bodenreformgesetzes angefallenen Siedlungsflächen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Präsidenten des Landessiedlungsamtes, im übrigen der landabgebende Eigentümer, auf. Der Präsident des Landessiedlungsamtes kann einen Beamten des Landessiedlungsamtes oder den Leiter des zuständigen Kreissiedlungsamtes bevollmächtigen, ihn hierbei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

IV.

9. Das vermessungstechnische Personal der Landeskulturbehörden ist mit Rücksicht auf seine umfangreichen Aufgaben auf dem Gebiet der ländlichen Umlegung (Flurbereinigung) in der Regel bei der ländlichen Siedlung nur mit Planaufgaben, mit der Beschaffung der Messungsunterlagen und mit der Aufsicht über die Ausführung der Vermessungsarbeiten zu beschäftigen. Die Ausführung der Vermessungsarbeiten dagegen ist von dem Siedlungsträger weitgehend freischaffenden Vermessungs-Ingenieuren zu übertragen. Sie kommt bei der Durchführung der Enteignung auf Grund des Bodenreformgesetzes durch das Personal der Kulturämter nur in Frage, soweit dies ohne Beeinträchtigung der übrigen Arbeiten der Kulturämter möglich ist; hierüber entscheidet auf Ersuchen des Landessiedlungsamtes das Landeskulturamt. Die Unterlagen für die Abschreibung eines Grundstücksteiles nach § 6 Abs. 4 der 3. DVO zum BoRG sind dagegen auf Ersuchen des Kreissiedlungsamtes in allen Fällen durch das zuständige Kulturamt herzustellen; desgleichen haben diese auf Ersuchen hierbei die Lastenverteilung vorzuschlagen.

10. Schriftwechsel zwischen dem Landessiedlungsamt und den Kulturämtern von grundsätzlicher Bedeutung ist über das Landeskulturamt zu leiten. Die Landeskulturbehörden sind verpflichtet, dem Landessiedlungsamt in allen Siedlungsangelegenheiten, mit denen sie befaßt sind, Auskunft zu erteilen und dessen Weisungen Folge zu leisten.

11. Bis zum Erlaß von Verwaltungsanordnungen für die Durchführung der ländlichen Siedlungsverfahren sind die bisherigen Verwaltungsanordnungen mit den Ergänzungen, die in den vorstehenden Vorschriften enthalten sind, maßgebend. Dies gilt auch für die Richtlinien über die Finanzierung der ländlichen Siedlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Landessiedlungsamt gemäß § 27 Abs. 1 BoRG neue Richtlinien erläßt.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
L ü b k e.

— MBl. NW. 1950 S. 151.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 17. 2. 1950 — III B 2 (K) 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Josef Neumann, Essen-Heidhausen, In der Piepenbeck 12	NRW/35/76 G 1, 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Firma Tony Tyroff, Kettwig, Laupendahler Höhe 25, Verantwortlicher: Josef Neumann	NRW/35/43 E, 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Josef Neumann, Essen-Heidhausen, In der Piepenbeck 12	NRW/35/44 T, 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Ruhrtaler Ziegel- u. Klinkerwerk, Theodor Asey, Kettwig, Schmachtenberg 1, Verantwortlicher: Josef Neumann	NRW/35/29 L, 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

— MBl. NW. 1950 S. 154.

G. Sozialministerium

Ausweiswesen für Schwerbeschädigte

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 1. 1950 — III C

Durch RdErl. — III C — vom 31. Mai 1949 (MBI. NW. S. 541) wurde eine vorläufige Regelung der Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Bis spätestens 20. März 1950 bitte ich um direkte Vorlage eines kurzgefaßten Berichtes aller Fürsorgestellen, der Auskunft gibt über folgende Fragen:

1. Wieviel Ausweise A (gelb) für Schwerkörperbehinderte sind seit dem Inkrafttreten dieses Erlasses bis zum 28. Februar 1950 ausgestellt und nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt worden?
2. Wieviel Ausweise B (grau) für Schwerkörperbehinderte sind in dem gleichen Zeitraum ausgestellt worden?
3. Wie sind die Erfahrungen (nur stichwortartig angeben!) mit der Ausweisausstellung für den durch den obigen Erlaß neu erfaßten Personenkreis?

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Bericht sich nicht erstrecken darf auf Ausweise für anerkannte Kriegsbeschädigte, sondern lediglich den in obigem Erlaß umrissenen Personenkreis (Unfallverletzte; politisch, rassisch und religiös Verfolgte mit schweren Körperschäden; von Geburt an mit schweren Körperschäden behaftete Personen) umfaßt.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung des entsprechenden Bundesgesetzes benötigt; der angegebene Termin zum 20. März 1950 ist unbedingt einzuhalten. Der notwendigen Eile wegen ist direkte Vorlage erforderlich; diejenigen Fürsorgestellen, die den Hauptfürsorgestellen Detmold und Münster unterstellt sind, legen diesen gleichzeitig Durchschrift vor.

— MBI. NW. 1950 S. 154.

Erhebung eines freiwilligen Aufschlages bei kulturellen oder Sportveranstaltungen

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 2. 1950 — III A 1/S/a/1

Um eine Zersplitterung der durch örtliche Sammlungen aufgebrachtten Mittel zu vermeiden und um die Gebefreudigkeit der Bevölkerung für wohltätige Zwecke zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, die Erteilung von Genehmigungen grundsätzlich auf die anerkannten Wohlfahrtsverbände zu beschränken. Nur in Ausnahmefällen können Sammlungen, die dem Zwecke dienen, Aufgaben zu finanzieren, die den Trägern der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz übertragen sind und zu deren Durchführung Mittel des öffentlichen Haushalts verwendet werden sollten, bei der heute bestehenden finanziellen Notlage genehmigt werden.

Wenn ich auch die Notwendigkeit der Förderung des Wohnungsbaues durchaus anerkenne, können m. E. die Verwaltungen nicht immer mehr dazu übergehen, Sammlungen zugunsten des Wohnungsbaues zu veranstalten.

Ich stelle daher anheim, dahingehende Anträge abzulehnen.

An den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Bezug: Bericht v. 30. 12. v. J. — S — 4. 1. Re/Ma.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

— MBI. NW. 1950 S. 155.

Gutachter für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Sozialministers v. 13. 2. 1950 — II B 7 a — 08/11

Dr. G. P e r r e t, Moers, Rheinberger Str. 56a, ist als Gutachter für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten zugelassen.

— MBI. NW. 1950 S. 155.